

Pendlerförderung

Rückwirkende Steuererleichterung

Viele Menschen nehmen lange Anfahrtswege in Kauf, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Der Gesetzgeber hat nun neue Regelungen beschlossen, die Steuerbegünstigungen mit sich bringen.

Von Iris Kraft-Kinz

Um allen Pendlern den langen Weg in die Arbeit zu erleichtern, gibt es – rückwirkend ab 1. Jänner 2013 – zahlreiche Steuerbegünstigungen.

Pendlerpauschale

Grundsätzlich werden sämtliche Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch den Verkehrsabsatzbetrag abgegolten.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch auch der Anspruch auf die kleine oder große Pendlerpauschale. Die kleine Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mindestens 20 Kilometer von der Wohnung entfernt ist und denen die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich und zumutbar ist. Die große Pendlerpauschale gilt für Arbeitnehmer, deren Arbeitsplatz mindestens zwei Kilometer von der Wohnung entfernt ist, denen aber die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Neuerungen bei der Pendlerpauschale sind:

- Bisher konnten Teilzeitkräfte keine Pendlerpauschale in Anspruch nehmen. Diese Benachteiligung wird nun beseitigt. Teilzeitkräfte haben nunmehr einen Anspruch auf eine aliquote Pendlerpauschale.
- Ab dem 1. Mai 2013 steht die Pendlerpauschale allen Arbeitnehmern, die einen Dienstwagen privat nutzen können, nicht mehr zu.

STEUERLICHE MASSNAHME	BETRAG	WIE WIRKT DIE MASSNAHME?	VORAUSSETZUNG
Werbungskosten			
I. Pendlerpauschale ERWEITERT	€ 696,- € 3.672,-	mindert Lohnsteuer	Entfernung; kein Firmen-Kfz
Absatzbeträge			
II. Verkehrsabsatzbetrag UNVERÄNDERT	€ 291,-	mindert Lohnsteuer	wird automatisch berücksichtigt
III. Pendlereuro NEU	€ 2,-/km	mindert Lohnsteuer	Anspruch auf Pendlerpauschale
IV. Jobticket ERWEITERT		abgabenfreier Vorteil für den Dienstnehmer	
V. Pendlerzuschlag ERWEITERT	max. € 400,-	Negativsteuer	Anspruch auf Pendlerpauschale
VI. Pendlerausgleichsbetrag NEU	max. € 289,-	Steuerzugschrift	



Kraft-Kinz: „Neu ist unter anderem die Einführung eines sogenannten Pendlereuros, der zusätzlich zur Pendlerpauschale zur Verfügung steht“

Pendlereuro

Neu ist die Einführung eines sogenannten Pendlereuros, der zusätzlich zur Pendlerpauschale zur Verfügung steht. Der Pendlereuro ist ein Jahresbetrag: Jeder Pendler bekommt pro Kilometer Distanz zwischen Wohnstätte und Arbeitsplatz zwei Euro, vorausgesetzt, dass ihm die Pendlerpauschale zusteht. Beispielsweise würde bei einer Distanz von Arbeitsplatz und Wohnung von 40 Kilometern künftig der Pendlereuro in Höhe von 80 Euro pro Jahr zustehen. Für Teilzeitkräfte wird der Pendlereuro, wie die Pendlerpauschale, aliquotiert.

Jobticket

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel soll das Jobticket auch Arbeitnehmern ohne Anspruch auf die Pendlerpauschale vom Arbeitgeber steuerfrei zur Verfügung gestellt werden

können. Das heißt, der Arbeitgeber kann jedem Arbeitnehmer für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine nicht übertragbare Streckenkarte steuerfrei zur Verfügung stellen.

Pendlerzuschlag

Auch Arbeitnehmer, die aufgrund ihres geringen Einkommens keine Lohnsteuer zahlen, sollen von der erweiterten Pendlerförderung profitieren: Sie können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung den Pendlerzuschlag, der von derzeit 141 Euro auf 290 Euro angehoben wird, geltend machen.

Pendlerausgleichsbetrag

Pendlern, die einer Einkommensteuer bis maximal 290 Euro unterliegen, steht künftig ein Pendlerausgleichsbetrag zu, wenn der Pendlerzuschlag nicht wirksam wird. Dieser Ausgleichsbetrag in Höhe von 290 Euro wird zwischen einer Steuer von einem Euro und 290 Euro gleichmäßig eingeschliffen.

Da die neuen Regelungen erst im März 2013 im Parlament beschlossen wurden, muss der Arbeitgeber für das Arbeitsjahr 2013 bis 30. Juni 2013 eine verpflichtende Aufrollung vornehmen. □

Iris Kraft-Kinz ist Geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.

	BIS 20 KM	20-40 KM	40-60 KM	MEHR ALS 60 KM
Kleines Pendlerpauschale		€ 696,-	€ 1.356,-	€ 2.016,-
Großes Pendlerpauschale	€ 372,-	€ 1.476,-	€ 2.568,-	€ 3.672,-

Pendler an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat	volle Pendlerpauschale
Pendler an 8 bis 10 Tagen im Kalendermonat	2/3 der Pendlerpauschale
Pendler an 4 bis 7 Tagen im Kalendermonat	1/3 der Pendlerpauschale
Pendler an 0 bis 3 Tagen im Kalendermonat	keine Pendlerpauschale